

Risikohinweis für Avale „auf erstes Anfordern“:

Bei einem Aval „auf erstes Anfordern“ muss die Bank Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies entsprechend den Bedingungen des Avals von der Bank verlangt. Die Bank kann das Zahlungsverlangen nur dann zurückweisen, wenn der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Inanspruchnahme offensichtlich, d. h. für jeden erkennbar, rechtsmissbräuchlich ist oder dies „liquide“, d. h. regelmäßig durch Dokumente, beweisbar ist. Die Bank wird daher das Konto des Auftraggebers auch dann belasten, wenn nach dessen Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten zu Unrecht erfolgte, aber eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Inanspruchnahme nicht offensichtlich war bzw. liquide bewiesen werden konnte.

Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft kann der Auftraggeber nach Zahlung durch die Bank nur unmittelbar gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Damit trägt der Auftraggeber das Risiko, dass der Begünstigte später zur Rückerstattung des erlangten Betrages nicht bereit oder nicht mehr in der Lage ist.

Im Auftrag des Kunden („**Auftraggeber**“) erstellt die Commerzbank Aktiengesellschaft („**Bank**“) zugunsten eines Dritten („**Begünstigter**“) Garantien und Standby Letters of Credit sowie Bürgschaften „auf erstes Anfordern“ und sonstige Bürgschaften (nachstehend einheitlich „**Aval(e)**“) genannt) zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Direktes und indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst („**direktes Aval**“) oder sie beauftragt unter ihrer Rückhaftung („**Rückgarantie**“) eine andere Bank („**Zweitbank**“) mit der Erstellung des Avals („**indirektes Aval**“). Mangels diesbezüglicher Weisung des Auftraggebers kann die Bank ein indirektes Aval erstellen, sofern sie es nach den Umständen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich hält.

2. Einbuchung, Entgelte und Aufwendersersatz

Die Bank wird den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf dem Avalkonto belasten, sobald sie das Aval ausgehändigt bzw. abgesandt oder den Avalauftrag an die Zweitbank erteilt hat. Ab diesem Zeitpunkt berechnet die Bank dem Auftraggeber – neben den Auslagen – periodisch Avalprovision sowie Entgelte für die Ausfertigung, Änderung oder sonstige Bearbeitung des Avals.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bank alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung oder -verteidigung im In- und Ausland entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

3. Dokumentenprüfung

Die Bank wird Zahlungsanforderungen, Erklärungen und alle Dokumente, die in einem Aval verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Bedingungen des Avals zu entsprechen scheinen und einander nicht widersprechen. Werden Dokumente nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission (z. B. SWIFT-Nachricht, geschlüsseltes Fernschreiben) übermittelt, so darf die Bank sie wie Originale behandeln.

4. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer Zahlungsanforderung benachrichtigen.

5. Zahlung unter dem Aval

Die Bank ist zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr eine Zahlungsanforderung des Begünstigten oder der Zweitbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen ihres Avals vor dessen Verfall zugegangen ist.

Bei Avalen, die „auf erstes Anfordern“ zahlbar sind, kann die Bank eine Zahlung nur verweigern, wenn der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben werden kann. Alle sonstigen Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft kann der Avalauftraggeber nur im Rückforderungsprozess geltend machen (siehe hierzu auch den obigen **Risikohinweis für Avale „auf erstes Anfordern“**).

Bei Bürgschaften, die nicht „auf erstes Anfordern“ zahlbar sind, wird die Bank dagegen alle zulässigen Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die binnen angemessener Frist ihr gegenüber glaubhaft gemacht worden sind.

Die Bank darf auch noch nach Ausbuchung Zahlung auf ein Aval leisten, soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.



6. Ausbuchung

Die Bank wird direkte Avale, die nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterstellt sind, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallsbestimmung vorgesehener Dokumente erlöschen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Bei allen sonstigen direkten und indirekten Avalen sowie Standby Letters of Credit, die bei einer Zweitbank benutzbar sind oder von ihr bestätigt wurden, wird die Bank erst dann das Aval ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde im Original zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten bzw. der Zweitbank bedingungslos und in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax) aus der Haftung entlassen worden ist.

Im Falle einer Prozessbürgschaft muss der Bank, sofern ihr die Urkunde nicht von dem Begünstigten zur Entlastung zurückgegeben wird, dessen Zustimmung zur Haftungsentlassung oder eine rechtskräftige Anordnung nach § 109 Abs. 2 ZPO nachgewiesen werden.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

7. Reduzierung

Die Bank wird bei Reduzierungen eines direkten Avals eine entsprechende Teilausbuchung vornehmen und dies bei der Berechnung der Avalprovision berücksichtigen, sofern die Bedingungen der Reduzierungsklausel des Avals zweifelsfrei erfüllt sind oder der Bank eine bedingungslose Teilentlastung in Textform (z. B. schriftlich, per Telefax) erteilt worden ist. Bei indirekten Avalen gilt diese Regelung, wenn der Bank eine solche Teilentlastung seitens der Zweitbank vorliegt. Im Falle einer Teilinanspruchnahme reduziert sich das Aval um den von der Bank gezahlten Betrag.

8. Beendigung des Avalauftragsverhältnisses

Endet das dem Avalauftrag mit der Bank zugrunde liegende Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnis, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bank von bestehenden Avalrisiken zu entlasten. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Entlastung der Bank nicht innerhalb einer ihm von der Bank gesetzten angemessenen Frist nach, ist er verpflichtet, an die Bank einen Geldbetrag in der Höhe dieser Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendungsersatzanspruches der Bank zu zahlen.

9. Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Wenn ein Aval weisungsgemäß den „Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien“ der Internationalen Handelskammer Paris unterliegt, gelten diese ergänzend, soweit sie nicht diesen Bedingungen für das Avalgeschäft widersprechen.

10. Standby Letters of Credit

Wenn nichts anderes vereinbart ist, unterliegen die von der Bank erstellten Standby Letters of Credit den jeweils geltenden „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer Paris, die ergänzend gelten, soweit sie nicht diesen Bedingungen für das Avalgeschäft widersprechen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank AG, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch zugesandt werden.

Bedingungen für das Avalgeschäft, Stand Oktober 2016